

Allmende-Bürgerstiftung

Präambel

Die Allmende-Bürgerstiftung will zum Stiften anstiften. Sie will erreichen, daß die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dieses soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Ziel ist es, in der Region Hamburg Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

Satzung der Allmende-Bürgerstiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Allmende-Bürgerstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke: Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Durchführung und ideelle und materielle Unterstützung von Angeboten der freien Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes (auch in der Familie), vorrangig für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien (z. B. Kinder- und Jugendsportangebote, Betreuungsangebote, Jugendtreffpunkt, Ferienkurse, ...).
 - b) Ideelle und materielle Unterstützung des Kindergartens ‚Integrativer Kindergarten Buchenkamp e. V.‘ durch zur Verfügungstellung von kindgerechten, ökologisch erbauten Räumlichkeiten und naturnaher Grundstücksgestaltung.
- (3) Die Stiftung kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und an die betreffenden Körperschaften weiterleiten, soweit diese ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 (1) verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus €
(in Worten: Euro) in bar.
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem realen Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig; insbesondere der Erwerb eines Grundstücks für den Betrieb eines Kindergartens gemäß § 2 dieser Satzung.
- (4) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Dieses kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um
 1. Erträge des Stiftungsvermögens,
 2. Spenden gem. § 4 Abs. 5.
- (2) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Stiftungsversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sofern die Vermögenslage der Stiftung dieses zuläßt.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Fachausschüsse und Kuratorium

Die Stiftung kann Fachausschüsse für die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Fund-Raising einrichten und ein Kuratorium berufen.

§ 8 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, d. h. aus Personen, die mindestens € 500,00 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben sowie aus den Zustiftern und Zustifterinnen gemäß § 4 Ziff. 2 dieser Satzung, wenn deren Zustiftung € 500,00 oder mehr beträgt. Stifterinnen und Stifter im Sinne dieser Satzung können auf Antrag ferner Personen werden, die der Stiftung € 500,00 oder mehr gespendet haben. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Stifterinnen und Stifter können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
- (4) Die Stiftungsversammlung wählt, abgesehen vom ersten Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Stiftungsversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater bei ihrer Arbeit unterstützen und der Stiftungsversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorstand einzuberufenden Jahresversammlung Bericht erstatten. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.
- (6) Die Mindestbeträge, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Rechte in der Stiftungsversammlung in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit Zustimmung sowohl der Mehrheit der Stifter und Stifterinnen als auch der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dieses erforderlich macht. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlußfassung ist, daß der Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.
- (7) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifterinnen und Stifter, mindestens aber zehn Personen dieses gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stifterinnen und Stifter gefaßt. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifterinnen und Stifter beschlußfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes von der Stiftungsversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch die Stiftungsversammlung abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Auf dieser Stiftungsversammlung ist nach der Abwahl ein neuer Vorstand zu wählen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (5) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet der Stiftungsversammlung jährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluß vor. Beide sind von der Stiftungsversammlung zu genehmigen.
- (6) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen, sofern die Vermögenslage der Stiftung dieses zuläßt.
- (7) Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit der Stiftungsversammlung eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieses gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt der Stiftungsversammlung. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Die Höhe der Vergütung und des Auslagenersatzes werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht festgelegt.

§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrages keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung des Antrages durch das betreffende Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen.

- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Bei seiner ersten Sitzung gemäß § 10, Abs. 2, Satz 1 ist der Vorstand auf jeden Fall beschlußfähig.
- (4) Jede Beschlußvorlage gilt im Vorstand als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlußfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 11 Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließen der Vorstand und die Stiftungsversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der jeweiligen Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über die Auflösung der Stiftung beschließen der Vorstand und die Stiftungsversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der jeweiligen Mitglieder. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den "Initiativkreis Gut Wulfsdorf e.V.", Bornkampsweg 39, 22926 Ahrensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist von der Stiftungsversammlung rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluß zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen mitzuteilen: jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluß mit einer Vermögensübersicht und dem Beschluß über dessen Feststellung vor.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Ahrensburg, 16.12.2005